



Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg

Kameradschaftskassen: Das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

Im Mai 2006 haben Landesfeuerwehrverband und Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg zwei Seminare zur Kassenführung der Feuerwehren durchgeführt. Besondere Schwerpunkte waren die Kassen der Feuerwehrverbände einschließlich der Jugendfeuerwehren sowie die Kameradschaftskassen der Feuerwehren (Sondervermögen für die Kameradschaftspflege). Die Referenten Uwe Seehaus und Willi Dongus gingen sehr ausführlich und fundiert auf die rechtliche Situation ein und gaben eine Menge praktischer Tipps auch zur Umsetzung der unterschiedlichen Rechtslagen bei der täglichen Arbeit.

Bei den Seminaren wurde auch das aktuelle Spendenrecht dargestellt, das sich durch eine Ergänzung der Gemeindeordnung geändert hat.

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

1989 wurde das Feuerwehrgesetz um § 18 a „Sondervermögen für die Kameradschaftspflege“ ergänzt. Er ist seither zusammen mit den weiteren Bestimmungen der örtlichen Feuerwehrsatzungen für die Kameradschaftskassen der Feuerwehren bindend.

Diese Bestimmungen gelten auch heute noch uneingeschränkt und haben sich seither mehr als bewährt. Wegen vieler Nachfragen – die Regelungen dürften bei der heutigen „Generation“ der Kommandanten, Abteilungskommandanten oder Kassenverwaltern oftmals nicht mehr bekannt sein – drucken wir aus der Brandhilfe 11/1989 den Aufsatz „Das Recht der Kameradschaftskassen“ von Dietmar Ruf, Gemeindegag Baden-Württemberg erneut ab.

Spenden für die Feuerwehr

Die Feuerwehren sind nicht rechtsfähige Einrichtungen der Gemeinden. Spenden für Feuerwehrzwecke kann der Geber nur dann wirksam von der Steuer absetzen, wenn die Spende an die Gemeinde für steuerbegünstigte Zwecke geht und diese eine Bescheinigung ausstellt. Steuerbegünstigte Zwecke können der Kauf von Ausrüstungsgegenständen wie Fahrzeugen,

Schläuchen usw. sein. Auch die Arbeit der Feuerwehrjugend ist steuerlich begünstigt.

Solche Spenden darf nur noch der Bürgermeister oder ein Beigeordneter einwerben. Andere Gemeindebedienstete oder ehrenamtlich Tätige (z. B. Ortsvorsteher oder Kommandanten) dürfen das nur, wenn sie vom Bürgermeister beauftragt sind. Spendenangebote dürfen nur vom Bürgermeister oder Beigeordneten entgegengenommen werden. Werden anderen Personen Spenden für die Gemeinde angeboten, müssen sie das Angebot an den Bürgermeister oder einen Beigeordneten weiterleiten. Die Annahme der Spende kann nur der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss erklären.

Werden Spenden in das Sondervermögen gegeben, kann keine steuerlich wirksame Bescheinigung ausgestellt werden. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat am 2. Mai 2006 auf Anfrage des Landesfeuerwehrverbandes mitgeteilt, dass die neuen Regelungen der Gemeindeordnung zum Spendenrecht nicht auf das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege anzuwenden sind. Zum Schutz der Angehörigen der Feuerwehr vor strafrechtlicher Verfolgung empfiehlt das Innenministerium dennoch, vorbeugend geeignete Regelungen zu treffen. Sinnvoll wäre eine Anlehnung bzw. Orientierung an die für kommunale Wahlbeamte entwickelten Kerngedanken in § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung:

- Klare Zuständigkeiten beim Einwerben und Entgegennehmen von Zuwendungen, z. B.: Spenden dürfen nur vom Kommandanten, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart angenommen werden,
- Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung durch ein unabhängiges Gremium in Kenntnis aller Begleitumstände sowie
- Transparenz und Dokumentation des Geschehens.

In Betracht kommt beispielsweise, entsprechende Regelungen in der Feuerwehrsatzung zu treffen, um einen möglichen Vorwurf der Vorteilsannahme zu entkräften bzw. erst gar nicht entstehen zu lassen.

Bei hauptamtlichen oder beamteten Feuerwehrangehörigen wäre es auch möglich, dass der Bürgermeister nach § 53 Gemeindeordnung im Wege der Beauftragung den Kommandanten oder seinen Stellvertreter mit der Einwerbung und Entgegennahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen beauftragt. Bei Freiwilligen Feuerwehren ohne hauptamtliche Mitarbeiter ist diese Übertragung nach § 53 Gemeindeordnung nicht möglich.

Willi Dongus

Aufsatz aus der Brandhilfe 11/1989

Das Recht der Kameradschaftskassen

Seit langem bemühen sich Landesfeuerwehrverband, die kommunalen Landesverbände und das Innenministerium um eine sinnvolle Regelung der Kameradschaftskassen.

Auf die Vorgeschichte und die Entwicklung, die einen eigenen Bericht umfassen würde, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Zusammen mit dem Finanzministerium wurde in vielen Gesprächen ein Satzungsmuster auf der Grundlage von § 18a Feuerwehrgesetz erarbeitet. Damit wird das Muster einer Feuerwehrsatzung, abgedruckt in „Die Gemeinde“ Nr. 7/88, Seite 244, geändert. Das Muster bezieht sich auf Gemeindefeuerwehren mit Abteilungen.

Für Wehren ohne Abteilungen gelten die folgenden Paragraphen der Mustersatzung. Ziffer 2 – § Abs. 3, Ziffer 3 – § 12 Abs. 1 und Ziffer 4 – § 14.

Sowohl das Muster als auch die Erläuterungen, die von Herrn Dietmar Ruf, Referent beim Gemeindetag, sind, werden in der Zeitschrift „Die Gemeinde“ veröffentlicht.

Um den Feuerwehren einen umfassenden Überblick zu geben, wird zusätzlich das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 8.5.1989, Gesetzblatt Seite 142 veröffentlicht.

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

Änderung des Musters einer Satzung für eine freiwillige Feuerwehr (BWGZ 1988, 244) mit einer Regelung für die Kameradschaftskasse aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 8.5.1989 (GBl. S. 142):

1. In der Präambel ist „§ 18 a“ zusätzlich aufzuführen.

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200 DM in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.“

3. § 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„... In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluß zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluß.“

4. § 16 erhält folgende Fassung:

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträge aus Veranstaltungen,
3. sonstige Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände.

(3) der Feuerwehrausschuß stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuß. Der Feuerwehrausschuß kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluß ist dem Bürgermeister vorzulegen.

Anmerkung:

Sind auch bei den aktiven Abteilungen, also zusätzlich zur Gesamtfeuerwehr, Kameradschaftskassen eingerichtet, ist in § 16 folgender Absatz 6 einzufügen:

„(6) für die aktiven Abteilungen werden ebenfalls Sondervermögen i. S. des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.“

Erläuterung zum vorstehenden Satzungsmuster

Allgemeines

Bei wohl allen Feuerwehren und bei vielen aktiven Abteilungen bestehen seit Jahrzehnten Kameradschaftskassen. Bereits die früheren Muster einer Feuerwehrsatzung gingen von solchen Feuerwehrekassen aus, die die Gemeindefeuerwehren selbständig und eigenverantwortlich führen (s. Nr. 3 der Verwaltungsbestimmungen zum Satzungsmuster 1956, § 16 des Satzungsmusters des Innenministeriums für eine Freiwillige Feuerwehr in GBl. 1973, 781, das in Zusammenarbeit mit Gemeindetag und Städtetag erstellt wurde, ebenso § 16 des Musters in BWGZ 1980, 416).

Das frühere württembergische, hohenzollersche und badische Recht stand den Kameradschaftskassen der Feuerwehren nicht entgegen. Sie waren damals sogar – wenn auch mit anderem Aufgabencharakter – zu gründen und als Sonderrechnung zu führen (örtliche Feuerlöschkasse, s. Art. 21 der württ. Landesfeuerlöschordnung vom 7.6.1985, RegBl. S. 243). Dass die Feuerwehren solche Kameradschaftskassen hatten, war daher beim Erlaß des Feuerwehrgesetzes 1955 bekannt, doch war ihr Bestand unstrittig und stand daher auch hinsichtlich des Regelungsbedarfs nicht zur Diskussion. Erst der Zugriff der Finanzverwaltung auf die Finanzen der Feuerwehren löste die Diskussion um die Rechtsgrundlage der Kameradschaftskasse aus. Die Kameradschaftskasse wurde nicht als Teil der Gemeinde akzeptiert, obwohl das Feuerwehrgesetz in § 1 Abs. 1 die Feuerwehr als nicht selbständige Einrichtung der Gemeinde bezeichnete und die Satzungen für die Freiwilligen Feuerwehren, die von den Gemeinderäten nach Mustern der Kommunalen Landesverbände erlassen wurden, für die Kameradschaftskassen sowohl hinsichtlich der Kassenführung, der Bewirtschaftungsbefugnis und des Rechnungsabschlusses Regelungen trafen.

Um 1983 haben einzelne Finanzämter (insbesondere im Bezirk der OFD Freiburg) Gemeindefeuerwehren zur Abgabe einer Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung aufgefordert, denen in der Regel entsprechende wirtschaftliche Veranstaltungen der Gemeindefeuerwehr vorausgingen (Straßenfeste, Hocketse, Grillfeste, Dorrfeste, Jubiläen usw.). Hinter diesen Aktivitäten der Finanzämter dürfte der Druck seitens der Gastwirte gestanden haben, die die rechtliche Gleichstellung der über § 12 GastG (Gestattung) zugelassenen Feste (fälschlicherweise oft als Schwarzgastronomie bezeichnet) fordern.

Die Finanzämter rechneten diese Aktivitäten entgegen der Rechtslage nach dem Feuerwehrgesetz nicht der Gemeinde als Körperschaft zu, sondern behandelten die Gemeindefeuerwehren steuerrechtlich wie nicht rechtsfähige Vereine, da die Veranstaltungen u. a. nicht, wie es die haushaltsrechtlichen Vorschriften vorsahen, über den Gemeindehaushalt abgewickelt wurden. Die steuerlich vorteilhaftere Zuordnung der Feuerwehraktivitäten zur Gemeinde wäre nach Auffassung des Finanzministeriums nur gegeben, wenn die Gemeinde als Träger der (Fest-)Veranstaltung auftritt und diese über den Gemeindehaushalt abgewickelt wird.

Über diese steuerlichen Folgen kam es zu einer Diskussion um die haushaltsrechtliche und steuerliche Behandlung von Ver-

anstaltungen der Gemeindefeuerwehren. Der Gemeindetag hat dabei regelmäßig auf § 1 Abs. 1 FwG abgehoben, wonach die Gemeindefeuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde ist. Die Gemeindefeuerwehr und damit ihre Kameradschaftskasse ist somit rechtlich Teil der Gemeinde, wenn auch Entscheidungsmöglichkeiten über dieses Vermögen nach der örtlichen Feuerwehrsatzung bei den Organen der Gemeindefeuerwehr liegen und der Bürgermeister die in der Satzung bereits bisher enthaltenen Kontrollmöglichkeiten hat. Die Letztverantwortlichkeit der Gemeinde für die Kameradschaftskasse darf nicht außer acht gelassen werden.

Berichte hierzu siehe INFOs des Gemeindetages 763/87, 51/88, 134/88, 253/88 und 281/88.

Mit den früheren Mustern war keinesfalls beabsichtigt, die Feuerwehrekameradschaftskasse als unselbständigen Teil der Gemeindekasse zu führen.

Der rechtliche Status der Kameradschaftskassen war bis zu der durch die steuerliche Behandlung ausgelösten Diskussion nicht strittig, insbesondere auch nicht bei der Erstellung der Muster 1973 und 1980.

Rechtsänderung mit formeller Bestätigung der Kameradschaftskasse

Die ersten Überlegungen für Vorschriften über die Führung der Kameradschaftskassen als öffentliche Kassen der Gemeinde richten sich auf das Modell einer Zahlstelle als Teil der Gemeindekasse (d. h. mit Integration in den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Gemeinde) bzw. einer Sonderkasse im Rahmen eines Sondervermögens mit Sonderrechnung. Von kommunaler Seite und vom Landesfeuerwehrverband wurde klargestellt, daß die Eigenständigkeit der Feuerwehrekameradschaftskasse auch künftig soweit als möglich aufrechtzuerhalten ist, die Form des Sondervermögens also geeigneter erscheint. Die Anwendung des gesamten gemeindlichen Haushalts- und Kassenrechts wäre für die Führung der Kameradschaftskasse zu kompliziert. Mit der speziellen Lösung im Feuerwehrgesetz kann die bewährte Struktur der Kameradschaftskasse weitgehend beibehalten werden.

Das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 8.5.1989 (GBl. S. 141, in Kraft seit 24.5.1989, siehe Art. 2; Gesetz-Entwurf in Landtags-Drucksache 10/222, Stellungnahmen der Kommunalen Landesverbände und des Landesfeuerwehrverbandes in Landtags-Drucksache 10/744, Beschluß-Empfehlung und Bericht des Innenausschusses des Landtags in Landtags-Drucksache 10/1413; über das Gesetzgebungsverfahren hat der Gemeindetag in Info 676/88 berichtet, s. dort auch Gesetzentwurf in Landtagsdrucksache 10/222 und Stellungnahme des Gemeindetages dazu) fügt einen neuen § 18a in das Feuerwehrgesetz ein. Die Rechtsänderung schafft im Rahmen eines zu bildenden Sondervermögens die Möglichkeit, die Kameradschaftskasse als öffentliche Kasse der Gemeinde unter weitgehender Verantwortung der Gemeindefeuerwehr zu führen und dabei gleichzeitig die Überschüsse aus Festveranstaltungen steuerlich begünstigt zu behandeln.

Der neue § 18a regelt:

1. Bildung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (Abs. 1)
2. keine Geltung des Gemeindevirtschaftsrechts für dieses Sondervermögen (Abs. 1)
3. Aufstellung eines Wirtschaftsplans (Abs. 2 Nr. 2)
4. Führung einer Sonderrechnung (Abs. 2 Nr. 3)
5. Zuständigkeiten der Organe der Feuerwehr (Abs. 3 Satz 1 und 2)
6. Zuordnung von Feuerwehrveranstaltungen als Gemeindeveranstaltungen (Klarstellung der Rechtslage in Abs. 3 Satz 3)

7. Satzungsermächtigung für die weitere Ausgestaltung (Abs.4).

Der Gemeindetag empfiehlt seinen Mitgliedern auf Grund der Gespräche mit Innenministerium, Städtetag und Landesfeuerwehrverband und im Hinblick auf das gemeindliche Interesse an einer funktionsfähigen und schlagkräftigen Gemeindefeuerwehr, die neue Vorschrift des § 18a FwG für die örtliche Satzung auszuschöpfen und der Gemeindefeuerwehr die Verwaltung des Sondervermögens entsprechend dem geänderten Muster zu übertragen.

1. Zu Nr. 1 (Präambel)

Die neuen Satzungsregelungen in

- § 12 Abs. 3 (Kassenverwalter; s. a. den unveränderten § 12 Abs. 1 zur Wahl des Kassenverwalters)
- § 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4 (Bericht in der Hauptversammlung) und
- § 16 (Sondervermögen)

beruhen auf der Ermächtigung im neuen § 18a Abs. 4 FwG.

Die Präambel führt diese Ermächtigung zusätzlich auf.

2. Zu Nr 2 (§ 12 Abs. 3, Kassenverwalter)

Unverändert bleibt, daß der Kassenverwalter vom Feuerwehrausschuß auf fünf Jahre gewählt wird (§ 12 Abs. 1 Muster 1988, BWGZ 1988, 246). Die Amtszeit stimmt mit der des Feuerwehrausschusses und anderer Funktionsträger überein (s. § 10 Abs. 2 Kommandant, § 12 Abs. 1 Schriftführer, § 13 Abs. 1 Feuerwehrausschuß).

Die Aufgaben des Kassenverwalters umfassen die Verwaltung der Kameradschaftskasse und die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben. Die zu führenden Buchungskonten haben sich nach der Systematik des Wirtschaftsplans zu richten (Muster eines Wirtschaftsplans siehe Erläuterungen zu § 16 Abs. 3 des Musters). Bei der Buchführung ist eine Tiefergliederung möglich.

Für den Zahlungsverkehr hat sich der Kassenverwalter schriftliche Anordnungen des Feuerwehkkommandanten (bei Abteilungskassen) des Anteilungskommandanten zu besorgen (Zahlungs-, Annahme- oder Auszahlungsanordnungen). Rechnungen oder andere schriftliche Unterlagen mit Angaben des Zahlungsgrunds bilden die Belege. Die Satzungsformulierungen läßt dem Kassenverwalter und dem Feuerwehkkommandanten/Abteilungskommandanten genügend Spielraum für die Gestaltung der Belege und der Kassenanordnungen. In der Satzung wäre dies nicht ausdrücklich zu regeln.

Da zum Sondervermögen auch Gegenstände gehören können (in Form von Zuwendungen der Gemeinde oder Dritter sowie mit Mitteln des Sondervermögens erworbener Gegenstände – s. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 4 des Musters), sind diese in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Die im Muster vorgeschlagene Wertgrenze berücksichtigt Gesichtspunkte der Verwaltungsvereinfachung und wäre unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse zu übernehmen. Die Grenze bezieht sich auf Einzelgegenstände. Im Gemeindevirtschaftsrecht beträgt die Wertgrenze 100 DM (§ 37 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO).

Übersteigt die für die Entstehung des Betriebs gewerbliche Art maßgebender Umsatzgrenze 60000 DM, ist die Wertgrenze für Vermögensgegenstände in der Satzung auf 100 DM festzusetzen, da in diesem Fall nach dem Steuerrecht ebenfalls eine Grenze von 100 DM gilt (s. Nr. 31 Abs. 3 EStR 1987).

3. Zu Nr. 3 (§ 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Bericht in der Hauptversammlung)

Der Kassenverwalter erstellt nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs (übereinstimmend mit Kalenderjahr) die Sonderrechnung; das Muster bestimmt das zwar nicht ausdrücklich, doch ergibt sich dies aus der Zuständigkeit des Kassenverwalters für die Kameradschaftskasse und die Forderung, die Sonderrechnung der Hauptversammlung vorzulegen.

Die Ergebnisse der Sonderrechnung (Rechnungsabschluß) werden vom Kassenverwalter in der Hauptversammlung vorgetragen oder es wird über sie in geeigneter Form berichtet.

Eine vorherige Beratung des Rechnungsabschlusses im Feuerwehrausschuss/Abteilungsausschuss ist zweckmäßig.

Ein Beschluß der Hauptversammlung über die Feststellung des Rechnungsabschlusses (Beschluß über die Sonderrechnung), mit dem (sowohl die Organe der Feuerwehr als auch) der Kassenverwalter „entlastet“ wird, hat keine haftungsbefreiende Wirkung hinsichtlich der Kassenvorgänge. Über Ansprüche der Gemeinde gegen Funktionsträger kann die Hauptversammlung nicht entscheiden. Im Vereinsrecht billigt das zuständige Organ (regelmäßig die Mitgliederversammlung) mit der Entlastung die Geschäftsführung; ihr kommt nur dort schuldrechtliche Wirkung zu, da etwaige Schadenersatzansprüche fortfallen. Die in der Satzung geregelte Entlastung ist daher nicht in diesem Sinne einer schuldrechtlichen Wirkung zu verstehen (s. bereits Muster in BWGZ 1988, 242)

Mangels Anwendung der Vorschriften für die Gemeindefeuerwehr findet auch keine Rechnungsprüfung nach §§ 109 ff. GemO statt (weder örtliche Prüfung durch eigenes Rechnungsprüfungsamt noch überörtliche Prüfung durch das Landratsamt bzw. die Gemeindeprüfungsanstalt).

4. Zu Nr. 4 (Sondervermögen)

4.1 Bildung des Sondervermögens (Absatz 1)

In den Gemeinden bestehen regelmäßig bereits Kameradschaftskassen mit dem vom Feuerwehrgesetz für das Sondervermögen beschriebenen Inhalt. Kameradschaftskassen im Sinne der bisherigen Praxis umfassen regelmäßig nur Finanzmittel. Durch die Rechtsänderung werden die Gemeinden zu einer Satzungsregelung ermächtigt, wonach die Kameradschaftskasse der (Gesamt-)Feuerwehr bzw. der aktiven Abteilungen als Sondervermögen der Gemeinde unter der Verantwortung der Gemeinde geführt wird. Dies trägt den Vorstellungen des Finanzministeriums Rechnung, damit Veranstaltungen und sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten der Gemeindefeuerwehr bzw. der aktiven Abteilungen steuerlich vorteilhafter der Gemeinde zugeordnet werden können (s. Gesetzesbegründung, Landtags-Drucksache 10/222, Wortlaut in Info 676/88).

Da die Aufzählung der gemeindlichen Sondervermögen in § 96 Abs. 1 GemO abschließend ist, mußte das Feuerwehrgesetz ergänzt werden, um das neue „Sondervermögen“ für die Kameradschaftspflege“ zu ermöglichen.

Das Feuerwehrgesetz führt den Begriff „Sondervermögen für die Kameradschaftspflege“ und definiert es für Zwecke der Kameradschaftspflege und Durchführung von Veranstaltungen ein. Dieses Sondervermögen wird in der Praxis auch weiterhin tatsächlich den Namen „Kameradschaftskasse“ führen, der in Klammern angefügt ist.

Das Feuerwehrgesetz verpflichtet die Gemeinden nicht, ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu bilden. Ohne Sondervermögen müßten die Einnahmen und Ausgaben für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen voll in den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Gemeinde eingehen. Kassenrechtlich käme eine Zahlstelle bei der Feuerwehr in Betracht, Ausnahme: Veranstaltungen werden nicht von der Feuerwehr als Einrichtung der Gemeinde, sondern von einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung durchgeführt (zum Feuerwehrförderverein s. Erläuterungen unter steuerliche Behandlung der Kameradschaftskassen).

Eine weitere Möglichkeit wäre, die Kameradschaftskasse „auszugliedern“ und auf privatrechtlicher Basis zu führen. Dann haben die Gemeindefeuerwehr und ihre Organe jedoch selbst keine Entscheidungsmöglichkeiten mehr. Das Vermögen (Geld) wäre von einer noch zu bildenden privatrechtlichen Institution (z. B. Verein oder BGB-Gesellschaft) von deren Organen zu verwalten. In der Satzung über die Gemeindefeuerwehr wären keine Vorschriften über die Kameradschaftskassen und Kas-

senverwalter mehr enthalten (bzw. möglich). – Eine von kommunaler Seite und vom Landesfeuerwehrverband abgelehnte Lösung –

Mit Inkrafttreten des Satzungsbeschlusses über die Bildung eines Sondervermögens sind bei den „Kameradschaftskassen“ vorhandene Vermögensbestände (Bargeld, Giro- und Sparguthaben, Festgeldanlagen, andere Vermögensbestände, möglicherweise Schulden) kraft Gesetzes zum Bestandteil neuen Sondervermögens geworden. Bestehende Kameradschaftskassen (bei den aktiven Abteilungen) werden demnach mit ihrem Vermögensbestand in die Sondervermögen, die auf Grund einer Satzungsregelung gebildet werden, überführt bzw. nach Änderung der Feuerwehrsatzung als Kameradschaftskasse nach den Regeln der Satzung (weiter-)geführt.

Diese Entscheidung trifft allein der *Gemeinderat*, da die Feuerwehr eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist und daher die bestehenden Kameradschaftskassen der Feuerwehren Gemeindevermögen sind. Diese bestätigen die von den Städten und Gemeinden auf Grund des Musters 1980 und der vorangegangenen Muster getroffenen Regelungen über die Kameradschaftskasse und den Kassenverwalter.

Das Sondervermögen kann sowohl für die Gesamtfirewehr als auch für die einzelnen aktiven Abteilungen gebildet werden. Vorhandene aktive Abteilungen mit eigenen Abteilungskassen schließen andererseits ein daneben bestehendes Sondervermögen der Gesamtfirewehr nicht aus. Wegen der steuerlichen Folgen sollte die Bildung eines Sondervermögens für die Gesamtfirewehr – neben den Sondervermögen für die aktiven Abteilungen – besonders sorgfältig geprüft werden (siehe auch die Erläuterungen zur steuerlichen Behandlung).

Bei Gemeindefeuerwehren mit Abteilungen ist das Sondervermögen nur bei den *aktiven* Abteilungen möglich. Das Sondervermögen kann auch nur bei einzelnen aktiven Abteilungen gebildet werden, nicht notwendigerweise bei allen; die einzelnen aktiven Abteilungen wären dann in der Satzung bei § 16 ausdrücklich zu nennen.

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung der Kameradschaftskasse hat das Finanzministerium darauf hingewiesen, daß ein Betrieb gewerblicher Art nur für jede aktive Abteilung und zwar nur für jeden einzelnen Ortsteil angenommen werden kann.

Für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen der Jugendabteilung, der Altersabteilung und des Spielmanns- und Fanfarenzug können keine Sondervermögen gebildet werden. Bestehende Sondervermögen dieser Abteilungen sind nach der gesetzlichen Vorschrift zwingend in andere zulässige Sondervermögen zu überführen, da § 18 a FwG einen abschließenden Katalog der zulässigen Kameradschaftskassenregelung enthält. Auch diese Entscheidung liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats, da diese Kassen regelmäßig Teil der Gemeindefeuerwehr sind. Der Status von Vermögen dieser Abteilungen ist zu klären.

Kameradschaftspflege ist umfassend zu verstehen im Sinne einer Förderung der Zusammengehörigkeit der Feuerwehrangehörigen und der gemeinsamen Interessen i. d. R. außerhalb der gesetzlichen Aufgaben und eigentlichen Einsatzfähigkeit.

Zweck des Sondervermögens ist

- die Kameradschaftspflege und
- die Durchführung von Veranstaltungen.

Die Vorschriften über die Gemeindefeuerwehr (§§ 77 bis 117 GemO) sind auf das Sondervermögen nicht anzuwenden (§ 18 a Abs. 1 Satz 2 FwG). Die Satzung wiederholt dies nicht ausdrücklich. Insbesondere die Grundsätze für die Aufstellung des Haushaltsplans, die Einheitskasse und die Buchführung nach dem Gemeindefeuerwehrecht und die Kassen- und Rechnungsprüfung gelten nicht.

Die Auflösung eines Sondervermögens ist im Muster nicht geregelt. Falls ein Sondervermögen, das zuvor durch Satzung ge-

bildet wurde, nicht mehr weitergeführt werden soll, ist seine Auflösung durch Änderung der Satzung zu regeln; dazu gehört auch die Übergabe des vorhandenen Vermögens entweder an ein anderes Sondervermögen Kameradschaftspflege oder an die Gemeinde.

4.2 Bestandteile des Sondervermögens (Absatz 2)

Aus der Satzung muß eine abschließende Regelung des Umfangs des Sondervermögens zu entnehmen sein, um seinen Inhalt gegenüber dem sonstigen Gemeindevermögen klar abzugrenzen. Die Aufgaben des Sondervermögens „Kameradschaftspflege“ muß sich somit auch bei seinen Bestandteilen zeigen.

Die Bestandteile des Sondervermögens sind Geldmittel und Sachen. Das Sondervermögen besteht in der Regel aus finanziellen Mitteln (Girokonto, Sparsbuch, sonstige Geldanlagen).

Nr. 1 Zuwendungen

Gegenstände können auf Grund einer entsprechenden Entscheidung des zuständigen Gemeindeorgans ebenfalls dazugehören (z. B. Ausstattung der Gemeinschaftsräume der Feuerwehr) oder von dritter Seite der Gemeindefeuerwehr zugewendet werden. Eigentum erwirbt, da die Gemeindefeuerwehr eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist, die Gemeinde; Verfügungsberechtigt sind die Organe der Gemeindefeuerwehr im Rahmen der Satzung. Für die von der Gemeinde zugewendeten Sachen kann folgender weiterer Bestandteil in den Katalog eingefügt werden: „von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände“.

Der jährliche Beitrag der Gemeinde an die Kameradschaftskasse für deren satzungsgemäße Zwecke gehört zu den Zuwendungen der Gemeinde. Der Begriff „Zuwendung“ ist daher nicht im sonst üblichen Sinne zu verstehen (Zuwendung ist sonst als Förderbeitrag der öffentlichen Hand an einen Dritten für ein bestimmtes Projekt oder bestimmte Investitionsmaßnahme zu verstehen).

Die nicht an die Feuerwehrangehörigen ausbezahlten, sondern der Kameradschaftskasse überlassenen Entschädigungen der Feuerwehrangehörigen nach § 15 FwG sind Zuwendungen Dritter; sie sind mit Spenden Dritter vergleichbar. Steuerlich abzugsfähige Spenden zur Förderung des Feuerlöschwesens können nicht dem Sondervermögen Kameradschaftskasse zufließen, da dieses nach der Vorgabe in § 18a FwG nur für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen besteht und insoweit keine steuerbegünstigten Zwecke verfolgt werden. Das schließt Spenden an die Kameradschaftskasse nicht aus, die jedoch nicht steuerlich abzugsfähig sind (siehe auch Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung der Kameradschaftskasse).

Zuwendungen sind auch die aufgrund § 14 Abs. 2 FwG verhängten Geldbußen, wenn sie in die Kameradschaftskasse fließen (evtl. Klarstellung durch Gemeinderatsbeschuß).

Nr. 2 Erträge aus Veranstaltungen

Erträge sind die Überschüsse/Fehlbeträge aus Veranstaltungen, also das Ergebnis/der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplans.

Bei den Erträgen aus Veranstaltungen ist zu beachten, daß trotz der Formulierung „Erträge aus Veranstaltungen“ im Wirtschaftsplan nicht das Netto-Ergebnis der Veranstaltungen, sondern die Einnahmen und Ausgaben brutto zu buchen sind.

Nr. 3 Sonstige Einnahmen

„Sonstige Einnahmen“ läßt genügend Spielraum für jede andere Art von Einnahmen und wird andererseits den Anforderungen eines Mindestinhalts der Bestandteile des Sondervermögens gerecht. Wegen der in der Praxis vielfältigen Einnahmen wurde der Begriff der „sonstigen Einnahmen“ gewählt.

Zinserträge aus Geldanlagen sind ebenfalls „sonstige Einnahmen.“

4.3 Wirtschaftsplan (Absatz 3)

Da die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft nicht gelten und daher ein Haushaltsplan i. S. des § 79 GemO und §§ 1 ff. GemHVO nicht aufzustellen ist, verlangt § 18a FwG eine vergleichbare Finanz- bzw. Planungsgrundlage mit der Bezeichnung Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.

Den weiteren Inhalt und die Ausführung des Wirtschaftsplans bestimmt das Feuerwehrgesetz nicht, sondern überläßt es durch die Ermächtigung in Absatz 4 Nr. 1 der gemeindlichen Feuerwehrsatzung.

Den Wirtschaftsplan stellt für die Gesamfeuerwehr der Feuerwehrausschuß und für die aktiven Abteilungen der jeweilige Abteilungsausschuß auf. Diese Zuständigkeit ist zwingend; in der Feuerwehrsatzung kann hiervon nicht abgewichen werden. Bei Gemeindefeuerwehren mit Abteilungen wäre zu prüfen, ob auch der Feuerwehrausschuß der Gesamfeuerwehr bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne der Abteilungen beteiligt wird; er hat zwar kein Entscheidungsrecht, sollte sich jedoch informieren und zwischen den Abteilungen koordinieren (z. B. die jährlichen Aktivitäten).

Der vom Feuerwehr- bzw. Abteilungsausschuß aufgestellte Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters. Weitere Mitwirkungsformen sind nicht vorgesehen. Diese Zustimmung ist eine durch Gesetz dem Bürgermeister übertragene Zuständigkeit. Beschlüsse des Gemeinderats in dieser Angelegenheit können den Bürgermeister nicht binden.

Das Feuerwehrgesetz regelt nicht näher, ob der Bürgermeister seine Zustimmung ohne weiteres zu erteilen hat. Entspricht der Wirtschaftsplan hinsichtlich Form und Inhalt den Vorgaben der Feuerwehrsatzung, kann von der Verpflichtung ausgegangen werden, die Zustimmung zu erteilen. Einem Wirtschaftsplan mit Fehlbetrag bzw. unzureichender Deckung wird der Bürgermeister in der Regel seine Zustimmung versagen müssen. Dies ergibt sich nicht nur aus einer Satzung entsprechend dem Muster, sondern auch aus der Verantwortung für die Folgen eines nicht ausgeglichenen Wirtschaftsplans.

Bei der Veranschlagung von Veranstaltungen im Wirtschaftsplan ist vom Brutto-Prinzip auszugehen. Einnahmen und Ausgaben sind auszugleichen.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (vergleichbar § 79 Abs. 4 GemO). Das Muster regelt dies nicht, schließt andererseits eine Aussage in der örtlichen Satzung nicht aus.

Von der im Muster vorgesehenen Ermächtigung für einen zusätzlichen Inhalt sollte im Interesse der Wirtschaftsführung der Kameradschaftskasse regelmäßig Gebrauch gemacht werden:

1. gegenseitige oder einseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben (Begriff wie § 18 GemHVO);
2. Zulassung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn Deckung besteht (Begriff wie § 84 GemO).

Der Wirtschaftsplan ist so aufzustellen, daß kein Fehlbetrag ausgewiesen wird. Lassen sich auch bei sorgfältiger Wirtschaftsführung Fehlbeträge nicht vermeiden, sind diese bei Nr. 4 und 9 nachzuweisen.

Bei außerplanmäßigen Ausgaben (Ausgaben, die dem Grunde nach im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind) ist vorher die Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen. Dabei ist der Nachweis über die Deckungsfreiheit zu führen.

Verpflichtungsermächtigungen (Begriff vergleichbar § 86 GemO: Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen zu Lasten des/der nächsten Haushaltjahre) müssen im Wirtschaftsplan ausdrücklich genannt werden. Im Zustimmungsverfahren zum Wirtschaftsplan kann dann der Bürgermeister weitere Informationen erbitten und Deckungsnachweise anfordern.

Muster**Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kameradschaftskasse“**

Einnahmen		Ausgaben	
0 Allgemeine Einnahmen (z. B. Zuwendungen der Gemeinde) DM	5 Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Feuerwehrfest, Tag der offenen Tür) DM
1 Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten (z. B. Zuwendungen Dritter) DM	6 Ausgaben für Maßnahmen der Gemeinschaftspflege (z. B. Jahresausflug, Jahresfeier, Porto) DM
2 Sonstige Einnahmen (z. B. Zinsen aus Geldanlagen) DM	7 Ausgaben für Ehrungen, Geschenke DM
3 Entnahme aus der Rücklage DM	8 Zuführung zur Rücklage DM
4 Abwicklung der Ergebnisse der Jahresrechnung DM	9 Abwicklung der Ergebnisse der Jahresrechnung DM
	<hr/>		<hr/>
Gesamteinnahmen DM	Gesamtausgaben DM
	<hr/>		<hr/>

Die Ausgaben nach den Nrn. 5 bis 7 sind gegenseitig deckungsfähig. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn ihre Deckung gewährleistet ist.

Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

Als weitere Festsetzungen sind z. B. zu Verpflichtungsermächtigungen nach § 16 Abs. 3 des Musters oder Ermächtigung des Kommandanten/Abteilungskommandanten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Musters denkbar.

Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan der Gemeinde nicht beizufügen, da die Kameradschaftskasse nicht als Sonderrechnung im Sinne des Gemeindefinanzrechts zu führen ist; § 2 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO ist nicht anzuwenden.

Der Wirtschaftsplan sollte möglichst vor Beginn des Haushaltsjahrs aufgestellt werden.

Steuern (insbesondere Umsatzsteuer und Vorsteuer) sind im Muster bei den Ausgaben unter Nr. 5 und 6 und bei den Einnahmen unter Nr. 1 einzustellen.

4.4 Ausführung des Wirtschaftsplans (Abs. 4)

Die Sachentscheidung (interne Willensbildung) über die Ausführung des Wirtschaftsplans, d. h. über die Durchführung einzelner Maßnahmen liegt beim Feuerwehrausschuß/Abteilungsausschuß (§ 18a Abs. 3 Satz 1 FwG und § 16 Abs. 4 Satz 1 Muster).

Der Wirtschaftsplan ermächtigt nicht von vorneherein zu den im Wirtschaftsplan aufgeführten Einzelmaßnahmen.

Der Feuerwehrausschuß/Abteilungsausschuß kann den Feuerwehrkommandanten/Abteilungskommandanten ermächtigen, Maßnahmen oder Beschaffungen durchzuführen, d. h. seine Entscheidungsbefugnis übertragen, sofern die Ausgaben eine bestimmte Höhe nicht überschreiten oder sie einem bestimmten Zweck dienen (Abs. 4 Satz 2 des Musters). Diese Entscheidung kann sowohl durch Beschluß als auch durch Festsetzung im Wirtschaftsplan getroffen werden.

Die Bewirtschaftsbefugnis zur Ausführung des Wirtschaftsplans hat der Feuerwehrkommandant/Abteilungskommandant kraft Gesetzes (s. § 18a Abs. 3 Satz 2); weitergehende Regelungen sind nicht notwendig. Unter Bewirtschaftungsbefugnis ist das Eingehen von Verbindlichkeiten für die Gemeinde (Feuerwehr) und das Begründen von Forderungen (im Anschluß an die interne Sachentscheidung, s. o.) zu verstehen. Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde (§ 41 Abs. 1 Satz 2 GemO); der Kommandant/Abteilungskommandant vertritt ihn bei Ausführung des Wirtschaftsplans (aaO FwG) und ist insoweit ständiger Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Vertretungsmacht des Kommandanten/Abteilungskommandanten ist innerhalb des durch den Wirtschaftsplan vorgezeichneten Rahmens nicht beschränkt; sie kann nicht durch Weisung des Bürgermeisters/Kommandanten eingeschränkt werden. In dieser Funktion vollzieht der Feuerwehrkommandant die Beschlüsse

des Feuerwehrausschusses. Für die Vertretungsmacht muß demnach nicht auf § 53 GemO zurückgegriffen werden, auch nicht im Verhältnis Abteilungskommandant zu Feuerwehrkommandant.

Der Bürgermeister kann in der Regel Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich des Feuerwehrkommandanten nicht an sich ziehen und selbst bearbeiten; er kann auch solche Entscheidungen des Feuerwehrkommandanten nicht aufheben, jedoch für entsprechende Entscheidung Weisung erteilen.

Wird der Wirtschaftsplan nicht eingehalten, verletzt der jeweils handelnde Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Pflichten.

4.5 Rechnungsprüfung (Abs. 5)

Siehe auch Erläuterungen zu Nr. 3 (§ 14 des Musters).

Zu prüfen ist die Kassenführung (Buchführung, Belege) und der Rechnungsabschluß.

Die Rechnungsprüfung liegt in der Verantwortung der Gemeindefeuerwehr. Die Hauptversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer auf fünf Jahre. Dabei wird es sich regelmäßig um in der Sache erfahrene Feuerwehrangehörige handeln; Dritte sind zwar nicht ausgeschlossen, ihre Bestellung wird aber wegen des notwendigen Vertrauensverhältnisses kaum in Frage kommen.

Dem Bürgermeister *sind* die Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und zwar sowohl die Rechnungsunterlagen als auch der Rechnungsabschluß.

Auch während des Jahres kann und sollte sich der Bürgermeister über die Situation der Kameradschaftskasse informieren (Grundlage: seine Funktion als Leiter der Verwaltung nach § 42 Abs. 1 GemO). Die Satzung schränkt die Rechte des Bürgermeisters nicht auf den ausdrücklich genannten Rechnungsabschluß ein; damit wird die besondere Verantwortung des Bürgermeisters auch für die Gemeindefeuerwehr nochmals hervorgehoben. Dieses Recht muß der Bürgermeister auch wegen der steuerlichen Folgen aus Aktivitäten der Gemeindefeuerwehr besonders beachten.

Ein regelmäßiger (z. B. monatlicher, vierteljährlicher) Kassenabschluß und eine Kassenprüfung sind im Muster nicht vorgesehen, können aber außerhalb der Satzung vom Kommandanten geregelt werden.

Steuerliche Behandlung der Kameradschaftskassen

Die steuerliche Behandlung von Veranstaltungen und wirtschaftlichen Betätigungen der Gemeindefeuerwehren hängt wesentlich davon ab, wer Träger der Veranstaltung ist. Da die Gemeindefeuerwehr eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Gemeinde ist (§ 1 FwG), sind die Betätigungen der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde zuzurechnen und nicht als Tätigkeit einer nichtrechtsfähigen Personenvereinigung außerhalb der gemeindlichen Verantwortung zu betrachten.

Dies stellt das Änderungsgesetz 1989 ausdrücklich mit der Formulierung klar, wonach die Gemeinde Veranstalter ist, wenn eine Veranstaltung nach Maßgabe des Wirtschaftsplans über das Sondervermögen abgewickelt wird (§ 18a Abs. 3 Satz 3 FwG). Die Vorschrift ändert die bestehende Rechtslage nicht; die Tätigkeit der Feuerwehrangehörigen bei ihrem Auftreten als Gemeindefeuerwehr ist und zwar schon immer der Gemeinde zuzurechnen.

– Betrieb gewerblicher Art

Da Veranstaltungen der Gemeindefeuerwehr nun nach § 18 Abs. 3 Satz 3 FwG ausdrücklich in formeller und wirtschaftlicher Trägerschaft der Gemeinde erfolgen, bestehen Steuerpflichten nur bei einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Gemeinde.

Ein Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist jede *Einrichtung*, die

1. Einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dient und
2. Sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich hervorhebt.

– Nr 5 Abs. 2 KStR 1985 –

Die Tätigkeit der Einrichtung muß von einigem Gewicht sein; auf die Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an (vgl. § 4 Abs. 1 KStG, Nr. 5 Abs. 5 KStR 1985).

– Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit i. S. des Steuerrechts liegt regelmäßig bereits bei einmaligen Handeln vor (s. BFH, Urteil vom 21.8.1985 – I R 60/80 –, BStBl. II 1986, 88 und Urteil vom 21.8.1985 – I R 3/82 –, BStBl. II 1986, 92 zu einem mehrtägigen Hallenfest mit Flugtag eines Flugsportvereins bzw. zu einem einmaligen Waldfest eines Heimatvereins und dem Begriff der Nachhaltigkeit i. S. von § 14 AO). Wiederholte (d. h. nachhaltige) Tätigkeiten liegen auch vor, wenn der Grund zum Tätigwerden auf einem einmaligen Entschluß beruht, die Erledigung aber eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert.

Dies ist auch bei der Veranstaltung eines Festes (Straßenfest, Hallenfest, Feuerwehrfest, Jubiläum usw.) der Fall. Die Verwirklichung dieses Entschlusses erfordert eine Vielzahl von Einzeltätigkeiten, die in ihrer tatsächlichen und rechtlichen Vielfalt überwiegend in den wirtschaftlich-gewerblichen Bereich einzuordnen sind (Werbeaktionen mit Anzeigen, Plakaten Einkauf von Waren, Bereitstellung von Räumlichkeiten, Sitzgelegenheiten, Geschirr, Verpflegung von Musikanten, Abschluß von Versicherungen, Zubereitung und Verkauf von Speisen und Getränken während der Veranstaltung). Durch diese Tätigkeiten in ihrer Gesamtheit ist der Begriff der Nachhaltigkeit erfüllt.

Der BFH unterscheidet weder zwischen einer *gelegentlichen* (d. h. ohne Wiederholungsabsicht) noch einer *nachhaltigen* Tätigkeit.

– 60.000-DM Grenze

Von einer Tätigkeit mit einigem Gewicht ist steuerlich in der Regel dann auszugehen, wenn aus den Veranstaltungen ein steuerbarer Jahresumsatz i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG von mehr als 60.000 DM erzielt wird (Grenze für die Annahme einer geringfügigen Tätigkeit). Die Frage, ob eine Tätigkeit eines Betriebes gewerblicher Art von einigem Gewicht ist, bestimmt sich

also nicht nach der Höhe des Jahresgewinns. – siehe im einzelnen Nr. 5 Abs. 5 KStR 1985 –.

Bei einem nachhaltigen Jahresumsatz von unter 60.000 DM wird ein Betrieb gewerblicher Art im Einzelfall nur dann anzunehmen sein, wenn hierfür von der Gemeinde besondere Gründe vorgetragen werden; solche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts mit ihrer Tätigkeit zu anderen Unternehmen unmittelbar in Wettbewerb tritt (Nr. 5 Abs. 5 KStR 1985). Die Finanzverwaltung verlangt im Allgemeinen mindestens einen Jahresumsatz von 12.000 DM, da bei zu geringem Umsatz sonst nicht mehr von einer wirtschaftlichen Tätigkeit gesprochen werden kann. Bei einem Jahresumsatz zwischen 12.000 DM und 60.000 DM hat die Gemeindefeuerwehr insbesondere hinsichtlich des Umsatzsteuerrechts ein Gestaltungsrecht.

Wird die Umsatzgrenze (Freigrenze) von 60.000 DM überschritten, unterliegt der Betrieb gewerblicher Art der Gemeindefeuerwehr nach den allgemeinen Besteuerungsregeln der Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatz- und Vermögensbesteuerung.

Für die Gewerbesteuerpflicht muß aber zusätzlich zu den Merkmalen des Betriebs gewerblicher Art noch die Gewinnerzielungsabsicht hinzutreten. Wird diese ausgeschlossen, entstehen keine Gewerbesteuerfolgen.

Wird die Grenze von 60.000 DM nicht überschritten, sind die Veranstaltungen der Gemeindefeuerwehr ohne Steuerfolgen.

Die 60.000-DM-Grenze ist nach dem Jahresumsatz der wirtschaftlichen Betätigung zu berechnen. Der Betrieb gewerblicher Art ist somit von der Vermögensverwaltung abzugrenzen.

Zinsen aus Geldanlagen sind bei der Berechnung der Umsatzgrenze nach ihrer Herkunft aufzuteilen. Stammen Geldanlagen aus Überschüssen der wirtschaftlichen Betätigung, sind die Zinsen aus diesen Geldanlagen auf die Umsatzgrenze von 60.000 DM anzurechnen.

Sparzinsen aus anderen Geldanlagen bleiben unberücksichtigt. In der Praxis ist wegen der schwierigen Aufteilung der Geldanlagen der auf den steuerbaren Umsatz entfallende Betrag regelmäßig zu schätzen. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind zu nutzen.

Zinsen aus Geldanlagen, die bei der Bildung des Sondervermögens vorhanden sind, sollen nach einer Äußerung des Finanzministeriums zur Vereinfachung nicht auf die Umsatzgrenze von 60.000 DM angerechnet werden.

Die Gemeinden geben den Kameradschaftskassen regelmäßig jährlich Zuwendungen, die pauschalisiert sind. Die Höhe ergibt sich entweder aus einem für die Gesamtwehr oder für die einzelnen aktiven Abteilungen pauschal vom Gemeinderat festgelegten Betrag oder aus einem Pauschalsatz je Feuerwehrangehörigen. Zuwendungen der Gemeinde ohne bestimmte Verknüpfung, also für die Kameradschaftspflege zweckfrei gewährt, werden auf die Umsatzgrenze von 60.000 DM nicht angerechnet. Eine für eine bestimmte Veranstaltung zweckgebunden gewährte Zuwendung wäre zu berücksichtigen.

Spenden an die Kameradschaftskasse werden nicht auf die Umsatzgrenze von 60.000 DM angerechnet. Sie sind kein Umsatz. Der Kameradschaftskasse dürfen steuerlich abzugsfähige Spenden ohnehin nicht zugeleitet werden. Dies gilt auch für der Kameradschaftskasse (von der Gemeinde nicht an die Feuerwehrangehörigen ausbezahlt, sondern der Kameradschaftskasse) „gespendeten“ Entschädigungen nach § 15 FwG (z. B. für Einsätze i. S. des § 2 FwG).

Von der Kameradschaftskasse bezahlte Arbeitslöhne verändern als Ausgaben die steuerbaren Umsätze und damit die von den Einnahmen beeinflusste Umsatzgrenze nicht. Sie sind jedoch für die Gewinnermittlung bedeutsam. Voraussetzung in beiden Fällen ist, daß die Arbeitslöhne kassenwirksam ausgegeben werden (also durch Barauszahlung oder Überweisung). Ausschlaggebend ist der Kassenfluß von der Gemeinde(-Feuerwehr) an den Feuerwehrangehörigen.

Wegen Spenden siehe unten.

Tritt die Kameradschaftskasse bei Veranstaltungen als „Arbeitgeber“ auf und entschädigt die Feuerwehrangehörigen durch Arbeitslohn, sind die steuerlichen Pflichten für den Steuerabzug vom steuerpflichtigen Arbeitslohn zu beachten.

Erreicht der Umsatz auch nur in einem Jahr einmalig die 60.000-DM-Grenze, so liegt ein Betrieb gewerblicher Art vor; es entsteht für dieses Jahr die Steuerpflicht. Diese Steuerpflicht kann bei Gemeindefeuerwehren schon bei einer einzelnen Veranstaltung im Jahr eintreten (z. B. Jubiläum, Feuerwehrfest).

– 60.000-DM-Grenze für jede aktive Abteilung

Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts mehrere Betriebe gewerblicher Art, so ist sie Subjekt der Körperschaftsteuer wegen jeden einzelnen Betriebs (Nr. 5 Abs. 1 KStR 1985). Das Finanzministerium hat zugesagt, den Begriff des Betriebs gewerblicher Art hinsichtlich der Veranstaltungen der Gemeindefeuerwehr im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten großzügig auszulegen (Schreiben des Finanzministeriums vom 6.11.1987 als Antwort auf einen Antrag im Landtag, Landtags-Drucksache 9/4961, siehe Info 51/88).

Im Schreiben des Finanzministeriums vom 19.11.1987 – S 2729 B – 58/84 – an den Landesfeuerwehrverband heißt es dazu:

„Bei der Beurteilung der Frage, ob die sog. Abteilungs-Feuerwehren steuerlich als gesonderte Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Gemeinde behandelt werden könnten, ist zu beachten, daß nach der bisherigen – durch die höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung abgesicherten – Verwaltungsauffassung gleichartige wirtschaftliche Tätigkeiten einer Gemeinde zusammenzufassen sind. Andererseits ist nach den gesetzlichen Vorschriften für die Annahme eines jeweils gesonderten BgA das Vorliegen einer „Einrichtung“ maßgebend. Als Lösungsmöglichkeit bietet sich daher an, die *Eigenständigkeit der Abteilungs-Feuerwehren* als besondere „Einrichtungen“ der Gemeinden im *Feuerweggesetz* zu verdeutlichen. Bei Integrierung der Kameradschaftskassen in den Gemeindehaushalt müßte auch haushaltsrechtlich festgelegt werden, daß diese Kassen eine Art Sondervermögen der Gemeinde bilden.

Unter diesen Voraussetzungen hätte das Finanzministerium keine Bedenken, die Festveranstaltungen oder sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten der Gemeindefeuerwehren steuerlich als *eigenständige* Betriebe gewerblicher Art der Gemeinden zu behandeln. Gleiches würde für die Abteilungs-Feuerwehren (Ortsteil-Feuerwehren) gelten, wobei allerdings die Feuerwehren und ihre jeweiligen Untergliederung (Jugendfeuerwehr, Altersabteilung) als Einheit zu behandeln wären. Festveranstaltungen der Gemeindefeuerwehren oder der Abteilungs-Feuerwehren müßten dann auch mit anderen (zeitlich und organisatorisch getrennten) Festveranstaltungen der Gemeinden bei der Frage des Vorliegens eines BgA (Überschreiten der 60.000-DM-Grenze) *nicht* zusammengerechnet werden.“

Veranstaltungen der aktiven Abteilungen in Ortsteilen können somit für sich beurteilt und als gesonderte Betriebe gewerblicher Art behandelt werden (so bereits der mit dem Finanzministerium abgestimmte Aktenvermerk des Innenministeriums vom 1.7.1987 – 6-10 133/ 80 – Seite 4).

Zwar kann nach § 18a FwG ein Sondervermögen sowohl für einzelne aktive Abteilungen als auch für die Gesamtfeuerwehr gebildet werden. Nach Auffassung des Finanzministeriums ist jedoch die Annahme eines Betriebes gewerblicher Art „Gesamtfeuerwehr“ ausgeschlossen, wenn Sondervermögen für die aktiven Abteilungen bzw. Ortsteilfeuerwehren gebildet werden. Es handelt sich aber regelmäßig um Veranstaltungen, an denen aus organisatorischen Gründen alle oder mehrere aktive Abteilungen mitwirken (z. B. bei einem Feuerwehrfest). Der Umsatz der Gesamtwehr aus solchem wirtschaftlichen Handeln wäre dann den einzelnen aktiven Abteilungen zuzurechnen. Vor einer Veranstaltung sollte daher genau festgelegt werden, wer (welche aktive Abteilung/en) Veranstalter ist.

Gemeinnützigkeit

Große Gemeinden mit größeren Veranstaltungen und Teilnehmern und damit höheren Umsätzen erreichen die Grenze von

60.000 DM eher, so daß es hier gegenüber anderen Gemeinden bei der Behandlung der Überschüsse aus Festveranstaltungen zu steuerlich ungünstigeren Ergebnissen kommen kann. Dies führt zwangsläufig zur Frage, ob ein Feuerwehr-BgA auf Grund einer Festlegung in der Feuerwehrsatzung vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden kann (§§ 51 ff. AO). Dann könnte zwischen einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb und dem steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterschieden werden.

Nach Auffassung des Finanzministeriums schließt der in § 18a FwG enthaltene Zweck, für den Sondervermögen gebildet werden darf (Kameradschaftspflege und Durchführung von Veranstaltungen), eindeutig aus, daß über einen Feuerwehr-BgA (Sondervermögen) gemeinnützige Zwecke verwirklicht werden dürften. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß Überschüsse aus der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeindefeuerwehren häufig dazu verwendet werden, Ausrüstungsgegenstände für die Feuerwehr (also für hoheitliche Zwecke) zu beschaffen.

Mit der fehlenden Gemeinnützigkeit hat auch das Vereinsförderungsgesetz, das am 1.1.1990 in Kraft treten soll, für einen Feuerwehr-BgA weder positive noch negative Folgen. Einer der (versteckten) Nachteile des Vereinsförderungsgesetzes ist z. B., daß gesellige Veranstaltungen bisheriger nicht mehr zum Zweckbetrieb, sondern zum steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu rechnen sind.

Spenden

Spenden an die Gemeinde für Feuerlöschzwecke sind steuerlich abzugsfähig (§§ 10 Abs. 6 EStG, 48 und EStDV, Abschnitt 111 EStR 1987 und Anlage 7 hierzu). Sie müssen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde ist für die zweckentsprechende Verwendung verantwortlich. Die mit dem Sondervermögen (Kameradschaftskasse) nach § 18a FwG verfolgten Zwecke der Kameradschaftspflege und Durchführung von Veranstaltungen gehören nach Auffassung des Finanzministeriums nicht zu den steuerbegünstigten Zwecken. Spenden an das Sondervermögen (die Kameradschaftskasse) für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen sind daher steuerlich nicht abzugsfähig. Dies gilt auch für Sachspenden (z. B. Einrichtungsgegenstände für die Floriansstube).

Anforderungen an die Buchführung

Den Anforderungen einer steuerlichen Buchführungspflicht wird die nach den Erläuterungen zu dem Muster eines Wirtschaftsplans i. S. des § 18a FwG notwendige Buchführung in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung in der Ordnung des Wirtschaftsplans gerecht.

Das Finanzministerium Baden-Württemberg geht hierzu von einer entsprechenden Anwendung des Erlasses des FinMin NRW vom 23.12.1987 – S 03 E 1 – 4 – VC 2 (DB 1988, 421) aus: Es bestehen keine Bedenken, die unter § 141 AO fallenden Einrichtungen gem. § 148 AO von der Pflicht zur kaufmännischen Buchführung i. S. des § 141 Abs. 1 AO zu entbinden und sich mit den Aufzeichnungen aus der kameralistischen Buchführung zu begnügen.

Steuererklärungen

Die steuerlichen Folgen der Feuerwehraktivitäten sollten für den Bürgermeister Anlaß sein, die nun für die Feuerwehr noch aktueller werdende Verantwortung zu beachten. Der Bürgermeister hat wie jedem anderen kommunalen Betrieb gewerblicher Art darüber zu wachen, daß die steuerlichen Melde- und Zahlungspflichten erfüllt werden. Trotz der weitgehenden Selbständigkeit der Gemeindefeuerwehr hat der Bürgermeister in seiner Funktion als Leiter der Gemeindeverwaltung insbesondere wegen der steuerlichen Verantwortung seinen Überwachungspflichten nachzukommen.

Erklärungen gegenüber dem Finanzamt in Steuerangelegenheiten hat die Gemeindefeuerwehr nur in enger Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Bei der Umsatzsteuer stellt die Gesamtheit aller Betriebe gewerblicher Art das Unternehmen der Gemeinde dar (Abschnitt 23 Abs. 1 UStR); die Steuererklärung hat für alle Betriebe gewerblicher Art der Gemeinde einheitlich vorzuliegen, eine Einzelentscheidung der Gemeindefeuerwehr ist nicht möglich. Die Buchführung muß eine evtl. bestehende Umsatzsteuerpflicht berücksichtigen (Buchung der Umsatzsteuer, monatliche und jährliche Abrechnung).

Bei der Gewerbe- und Vermögensteuer ist jeder Betrieb gewerblicher Art für sich Steuergegenstand (eigene Steuererklärung).

Feuerwehrförderverein

In der Diskussion um die steuerlichen Folgen aus der Tätigkeit der Gemeindefeuerwehren spielte auch die Organisationsform des Feuerwehrfördervereins mit seinem (vermeintlichen) steuerlichen Vorteilen eine Rolle. Der Feuerwehrförderverein ist eine privatrechtliche Organisation, regelmäßig in Form eines eingetragenen Vereins, dessen Zweck im weitesten Sinne die Förderung des Feuerlöschwesens ist und über dessen Vereinskasse Maßnahmen der Kameradschaftspflege und die Veranstaltungen abgewickelt werden (können). Mitglieder dieses Feuerwehrfördervereines wären nicht nur Feuerwehrangehörige.

Durch das Vereinsförderungsgesetz, das zum 1.1.1990 in Kraft treten soll, ergeben sich aber wesentliche Änderungen bei der steuerlichen Behandlung der Vereine. Alle echten wirtschaftlichen Aktivitäten der Vereine. Alle echten wirtschaftlichen Aktivitäten der Vereine, mit denen sie in Konkurrenz zu privaten Unternehmen treten (u. a. Feste), unterliegen grundsätzlich der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Bis zu einer Jahreseinnahme (Bruttoumsatz) von 60.000 DM (Besteuerungsgrenze) entfällt aber die Steuerpflicht. Überschreitet der Umsatz die Besteuerungsgrenze von 60.000 DM entfällt aber die Steuerpflicht. Überschreitet der Umsatz die Besteuerungsgrenze von 60.000 DM, soll anstelle der bisherigen Freibeträge und Freigrenzen von 5000 DM jährlich ein erhöhter einheitlicher Freibetrag (ohne Einkommensobergrenzen) von 7500 DM jährlich gelten. Die Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten der Vereine unterliegen der vollen Umsatzsteuer von 14%; ohne Nachweis kann – auch bei einem Umsatz unter 60.000 DM –

eine Vorsteuerpauschale von 7% des Umsatzes geltend gemacht werden.

Nach dem Vereinsförderungsgesetz sind die geselligen Veranstaltungen der Vereine kein Zweckbetrieb mehr (Neufassung des § 68 Nr. 7 AO). Unter geselligen Veranstaltungen waren nach dem Anwendungserlaß zur AO Veranstaltungen zu verstehen, die der Pflege der vereinsinternen Geselligkeit, des Zusammengehörigkeitsgefühls der Mitglieder und der Werbung neuer Mitglieder dienen; Veranstaltungen, bei den Nichtmitglieder unbegrenzten Zutritt haben und die den Zuschnitt gewerblicher Veranstaltungen haben, waren schon nach bisherigem Recht keine geselligen Veranstaltungen, sondern steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Ein Feuerwehrförderverein kann steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und sein Vermögen (ebenfalls) nur für steuerbegünstigte Zwecke einsetzen. So können beispielsweise steuerlich abzugsfähige Spenden nur für die Förderung des Feuerlöschwesens verwendet werden (z. B. Zuschuß an die Gemeinde zur Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs), jedoch nicht für die Kameradschaftspflege in der Gemeindefeuerwehr. Gesellige Veranstaltungen, Jubiläen, Feuerwehrfeste wären als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und nicht mehr als steuerbegünstigter Zweckbetrieb zu behandeln. Für einen Feuerwehrförderverein ergeben sich daher bei Maßnahmen der Kameradschaftspflege und der Durchführung von Veranstaltungen seit der Änderung des Feuerwehrgesetzes und seit dem Vereinsförderungsgesetz keine steuerlichen Gestaltungsvorteile mehr.

Bei einem Vergleich mit dem für die Vereine geltenden Steuerrecht ist zu beachten, daß für die Feuerwehr nur noch die Vorschriften gelten, nach denen im kommunalen Bereich Betriebe gewerblicher Art beurteilt werden. Das Vereinsförderungsgesetz wird nur für Vereine, jedoch nicht für die Gemeindefeuerwehren das Gemeinnützigkeitsrecht ändern. Die für Vereine maßgebenden Vergünstigungen nach den Merkmalen Gemeinnützigkeit und Zweckbetrieb sind bei den Gemeindefeuerwehren nicht anzuwenden. Während im Vereinsbereich bisher gesellige Veranstaltungen Zweckbetriebe waren, zählen sie nun zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Dietmar Ruf

Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes

Vom 8. Mai 1989

Der Landtag hat am 26. April 1989 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Feuerwehrgesetzes

Das Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 kann die Entschädigung durch Satzung geregelt werden: dabei können einheitliche und getrennte und nach Art des Feuerwehrdienstes unterschiedlich hohe Durchschnittssätze sowie Höchstbeträge festgesetzt werden.“

b) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

3. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Leistungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz“ durch die Worte „auf Grund gesetzlicher Verpflichtung erbrachten Lohnfortzahlungsleistungen“ ersetzt.

4. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„18 a Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

(1) Die Gemeinden können durch Satzung für die Gemeindefeuerwehr und für deren aktive Abteilungen Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen bilden. Die Vorschriften über die Gemeindefeuerwehr sind auf die Sondervermögen nicht anzuwenden.

(2) Für jedes Sondervermögen wird

1. vom Feuerwehrausschuß oder vom Abteilungsausschuß mit Zustimmung des Bürgermeisters ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält,

2. eine Sonderklasse eingerichtet und

3. eine Sonderrechnung geführt.

(3) Über die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entscheidet der Feuerwehrausschuß oder der Abteilungsausschuß. Zur Ausführung des Wirtschaftsplans kann der Feuerwehrkommandant oder der Abteilungskommandant Erklärungen abgeben, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden kann; er handelt insoweit in Vertretung des Bürgermeisters. Wird eine

Veranstaltung nach Maßgabe des Wirtschaftsplans über das Sondervermögen abgewickelt, ist die Gemeinde Veranstalter.

(4) Das Nähere über

1. den Inhalt und die Ausführung des Wirtschaftsplans
 2. die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und
 3. die Führung der Sonderrechnung,
- wird durch die Satzung geregelt.“.

5. § 38 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Falls die im ehemaligen Lande Württemberg-Hohenzollern bestehenden Kreisfeuerlöschverbände nicht binnen eines Jahres

nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst werden, sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Kreisfeuerlöschverbände auf die von ihnen zu diesem Zeitpunkt wahrgenommenen Aufgaben beschränkt.“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Stuttgart, den 8. Mai 1989